

**Antragsteller / Eigentümer**

..... Vorname, Name
..... Straße Haus Nr.
..... PLZ, Ort

..... Telefonnummer
..... Handynummer
..... E-Mail

**Stadt Jüchen  
Abwasserbetrieb  
Am Rathaus 5  
41363 Jüchen**

**A N T R A G**

**auf Erstellung eines Anschlusses  
an die öffentliche Entwässerungsanlage**

Ich beantrage die Genehmigung eines Grundstücksanschlusskanals an die öffentliche Entwässerungsanlage zur Ableitung von  Schmutz- und  Regenwasser im  **Mischsystem** /  **Trennsystem**

für das Grundstück: **Gemarkung:** ..... **Flur:** ..... **Flurstück:** ... ..  
**Straße:** ..... **Haus Nr.:** .....

Das Grundstück ist ..... m<sup>2</sup> groß. Die Frontlänge zur kanalisierten Straße beträgt ..... m.

**Befestigte Flächen (z.B. Garagenzufahrt, Stellplätze, Terrasse)**

Verbundpflaster:  ja /  nein (ab 20 m<sup>2</sup> Fläche ist eine Entwässerungsrinne erforderlich)

Öko-Pflaster:  ja /  nein (Nachweis erforderlich 270 l/s ha, Kopie der Rechnung u. Zertifikat)

**Niederschlagswasserbeseitigung:**

Errichtung einer Zisterne:  ja /  nein (falls ja), Volumen der Zisterne..... m<sup>3</sup>

Die Zisterne muss einen Überlauf an den entsprechenden Kanal haben. Dem Abwasserbetreib ist eine solche Anlage anzuzeigen (Kopie der Rechnung).

**Brauchwasseranlage:**

Errichtung einer Brauchwasseranlage:  ja /  nein.

Die Errichtung einer Brauchwasseranlage zur Nutzung des Niederschlagswassers für die Waschmaschine oder Toilettenspülung ist erlaubnisfrei, muss jedoch dem Abwasserbetrieb angezeigt werden.

**Dem Antrag sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:**

- ◆ ein amtlicher Lageplan im Maßstab von ..... mit Angabe der Straße und Hausnummer und Eigentumsgrenzen,
- ◆ ein Grundriss des Kellers und der anderen Geschosse im Maßstab 1 : 100 bzw. 1 : 50 gemäß DIN 1986 mit eingetragenen Grundleitungen (Anschluss- und Sammelleitungen),
- ◆ ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und das Grundstück in Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NHN bezogenen Höhen des Hauptkanals, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Gebäudes sowie der Entlüftungsleitung,
- ◆ eine Berechnung der Schmutzwasseranlage
- ◆ ein Überflutungsnachweis ab Grundstücksgrößen ≥ 800 m<sup>2</sup>

**Mir ist bekannt, dass nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Jüchen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen:**

- 1) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädlichen Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe des Kanalnetzes angreifen,
- 2) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- 3) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Asche, Feuchttücher, Verbandsmaterial, Windeln, Binden, Tampons, Sand, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle usw.,
- 4) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Kanalnetz oder das darin arbeitende Personal gefährden können, z. B. Benzin, Benzol, Karbid o. ä.,
- 5) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
- 6) Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- 7) Medikamente und pharmazeutische Produkte,
- 8) Abwässer, die wärmer als + 35° C sind.

Der Gesetzgeber fordert gemäß § 61 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), dass im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser (Misch- und Schmutzwasserleitungen) unverzüglich nach der Errichtung bzw. nach wesentlichen Änderungen von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit überprüft werden müssen. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig während der Bauphase eine Funktionsprüfung durchführen zu lassen und eine Bescheinigung entsprechend der Anlage 2 zur Selbstüberwachungsverordnung Abwasser anzufordern. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung bitte ich, innerhalb eines Monats nach Herstellung des Kanalanschlusses, zur Verfügung zu stellen. Eine Funktionsprüfung darf nur von anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Anerkennung verfügen. Erfüllen Unternehmen, die die Funktionsprüfung durchführen, diese Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Funktionsprüfung nicht anerkannt. Einzelheiten hierzu sind unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) zu finden.

**Hinweis:**

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlage von dem Unternehmen oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (eine Bescheinigung nach § 66 BauO NRW über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen).

**Mir ist weiterhin bekannt, dass**

1. der unmittelbare Anschluss an Dampfleitungen und Dampfkesseln nicht statthaft ist,
2. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider) und dass Art und Einbau solcher Vorrichtungen (Genehmigung für Indirekteinleiter) der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Untere Wasserbehörde, bestimmt.

Die in der gültigen Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage vom 14.08.2018 enthaltenen Bestimmungen erkenne ich an.

**Die Ansprechpartner des Abwasserbetriebes sind:**

- |                    |                        |                                      |
|--------------------|------------------------|--------------------------------------|
| 1. Herr Prömpers   | Tel.: 02165 / 915-6701 | E-Mail: Michael.Proempers@juechen.de |
| 2. Frau Seibt      | Tel.: 02165 / 915-6708 | E-Mail: Sabrina.Seibt@juechen.de     |
| 3. Frau Zimmermann | Tel.: 02165 / 915-6702 | E-Mail: Saskia.Zimmermann@juechen.de |

Mir ist bekannt, dass ich ohne Genehmigung des Abwasserbetriebes der Stadt Jüchen nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen darf.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Eigentümers / Anschlussnehmers